

Satzung 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Aufgaben	S. 3
§ 2	Rechtlicher Status	S. 4
§ 3	Mitgliedschaft	S. 4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 5
§ 5	Beiträge, Umlagen	S. 6
§ 6	Sanktionen	S. 7
§ 7	Rheinische Turnerjugend (RTJ)	S. 7
§ 8	Organisation.....	S. 8
§ 9	Mitgliederversammlung	S.10
§ 10	Hauptausschuss	S.11
§ 11	Verbandsrat	S.12
§ 12	Präsidium	S.12
§ 13	Finanzen	S.14
§ 14	Olympischer Sport	S.14
§ 15	Wettkampfsport.....	S.15
§ 16	Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.....	S.15
§ 17	Qualifizierung	S.15
§ 18	Gesellschaftspolitik	S.16
§ 19	Schule, Verband, Verein	S.16
§ 20	Beirat.....	S.16
§ 21	Geschäftsstelle	S.16
§ 22	Verbandsgerichtsbarkeit	S.16
§ 23	Rechnungsprüfer	S.17
§ 24	Anti-Doping-Bestimmungen	S.17
§ 25	Ordnungen	S.18
§ 26	Änderung der Satzung	S.18
§ 27	Auflösung des RTB	S.18

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

1.1 Der Rheinische Turnerbund (RTB) e.V. - nachstehend RTB genannt - pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.

Er ist der Zusammenschluss von Turn- und Sportvereinen im Rheinland und einigen angrenzenden Gebieten.

Der RTB e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:

Koordinierung und Förderung von Turnen, Sport und Kultur.

Der RTB ist der regional zuständige Fachverband für Turnen und vertritt somit den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Er betreut die vom Deutschen Turner-Bund (DTB) vertretenen Sportarten. Hierzu gehören derzeit Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Rope Skipping, Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiaca, Schlagball, Schleuderballspiel, Völkerball.

Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Leistungssport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Darüber hinaus betreut der RTB die turnerischen Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.

Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten.

1.2 Träger der Angebote gem. § 1.1 sind die Vereine der Turngaue¹ des RTB. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.

1.3 Der RTB und seine Turngaue sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, die in § 1.1 aufgeführten Sportarten und Aktivitäten zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

Zu den Aufgaben des RTB gehören unter anderem die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms sind die Ordnungen.

1.4 Der RTB setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

Der RTB fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

1.5 Der RTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der RTB zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

¹ Mit Turngau sind hier und im Folgenden alle regionalen Untergliederungen des RTB gemeint.

- 1.6 Der RTB fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportler². Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athleten.
- 1.7 Der RTB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 2 RECHTLICHER STATUS

- 2.1 Der RTB ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Er gliedert sich in

- den RTB als Landesfachverband,
- die Turngaue (die Bezeichnung kann anders lauten) als regionale, selbstständige Mitglieder,
- die Vereine.

- 2.2 Der RTB ist Mitglied im DTB und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW).

Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des RTB erforderlich ist.

Der RTB übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.

- 2.3 Der RTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der RTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gem. § 3 erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des RTB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Der RTB kann steuerfreie Zahlungen aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen gewähren.

- 2.5 Der RTB kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsrat.

- 2.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der RTB hat ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Turngaue.

Weitere Institutionen können außerordentliches Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des RTB betätigen. Sie sind Turngaue nicht gleichgestellt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verbandsrat. Anträge sind schriftlich an den RTB zu stellen.

²

Der RTB bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung der Geschlechter. Einzig, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in der Satzung und in den Ordnungen des RTB ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Angesprochen sind damit jedoch stets Mann und Frau.

3.2 Mit der Mitgliedschaft werden die Verbindlichkeit der Satzung des RTB und dessen Ordnungen sowohl von den ordentlichen als auch von den außerordentlichen Mitgliedern anerkannt. Die Satzungen der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens am 15. November erklärt sein.

3.4 Jeder Verein kann im zuständigen Turngau Mitglied werden, wenn Turnen im Sinne des § 1 dieser Satzung betrieben wird und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt. Die Zuständigkeit wird in der Ordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach der Satzung des betreffenden Turngaues, in der Regel durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den jeweiligen Vorstand.

Die Aufnahme kann nur mit Zustimmung des RTB-Präsidiums erfolgen.

Verweigert der Turngau die Aufnahme, so steht dem Antragsteller das Recht zu, das Präsidium des RTB anzurufen. Das Präsidium kann den Vorgang dem Rechts- und Ehrenausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Die in den Turngaue erfassten Vereine und deren Mitglieder gelten im Sinne der Abgabenordnung als Angehörige des RTB. Sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des RTB sowie des DTB und des LSB NRW.

3.5 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des RTB oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss, die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.6 Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der RTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereins-Angehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Dazu gehört auch die Verwaltung eines Mitgliedsausweises.

Das Präsidium des RTB kann einen Beauftragten für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen berufen.

Dieser Beauftragte darf keinem Organ des RTB angehören, ist unabhängig sowie an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten des DTB.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des DTB sinngemäß.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Die Turngaue als Mitglieder des RTB sind für sich sowie ihre Mitgliedsvereine berechtigt,

a) die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den RTB zu verlangen und die dem RTB zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen,

b) die Beratung des RTB in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,

- c) an den vom RTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Ordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,
- d) an den vom RTB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Ausbildungsplan des RTB und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

4.2 Die Turngaue sind verpflichtet,

- a) die Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- b) Präsidiumsmitglieder des RTB sowie Beauftragte des Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen,
- c) dem Präsidium des RTB Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Turngaues hinzielen.

Die Turngaue des RTB sind für sich sowie ihre Mitgliedsvereine verpflichtet,

- d) an der Erfüllung der Aufgaben des RTB aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
- e) die Satzung und die Ordnungen des RTB sowie die von den Organen des RTB gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Rheinischen Turnerjugend - nachstehend RTJ genannt - zu befolgen,
- f) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des RTB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,
- g) den Auflagen und Ersuchen des RTB rechtzeitig nachzukommen,
- h) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Turngaue und dem RTB den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und sich den Entscheidungen des Rechts- und Ehreusschusses zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

4.3 Die in § 4.2 unter d) bis h) aufgeführten Pflichten gelten auch für die Amtsträger und Mitarbeiter in Organen und Gremien des RTB.

§ 5 BEITRÄGE, UMLAGEN

5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des RTB werden Beiträge erhoben, außerdem können Umlagen erhoben werden.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Verbandsrat.

5.2 Beiträge:

Beiträge sind regelmäßig von den Turngaue und den außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge.

Die Beitragshöhe kann nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden.

Das Präsidium kann über den vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen entscheiden. Der Verbandsrat ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Eine Aufrechnung von Beitragsschulden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den RTB gestattet.

Solange fällige Beitragsverpflichtungen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Recht des betroffenen Turngaues, sein Stimmrecht in den Organen des RTB auszuüben. Einzelheiten zum Erlass und zur Stundung von Beitragszahlungen sowie zum Ruhen des Stimmrechtes werden in der Finanzordnung geregelt.

5.3 Umlagen:

Umlagen sind einmalige, von den Turngauen und den außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 10 % eines Jahresbeitrages des betreffenden Mitgliedes betragen können.

Über die Zahlung und die Höhe der Umlage der Turngaue entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Zahlung und die Höhe der Umlage der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Verbandsrat.

§ 6 SANKTIONEN

Der Hauptausschuss kann gegenüber Turngauen als Mitgliedern und Amtsträgern im RTB folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 20.000 €,
- c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,
- d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,
- e) Ausschluss aus dem RTB,

wenn ein Mitglied oder ein Amtsträger schuldhaft gegen die Satzung des RTB, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Rheinischen Turnerjugend – verstößt oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet (§ 5.2 „Erlass oder Stundung....“ bleibt unberührt).

Dem betroffenen Mitglied oder dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder der betroffene Amtsträger im Hauptausschuss kein Stimmrecht.

In Eilfällen ist das Präsidium berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Die Zustimmung des Hauptausschusses ist unverzüglich einzuholen. Gegen eine verhängte Sanktion ist Widerspruch beim Rechts- und Ehrenausschuss des RTB möglich.

Weitere Festlegungen zu Sanktionen sind in der Ordnung des Rechts- und Ehrenausschusses des RTB geregelt.

§ 7 RHEINISCHE TURNERJUGEND (RTJ)

7.1 Die RTJ ist die Jugendorganisation des RTB.

7.2 Die Kinder und Jugendlichen der Turngaue und ihre gewählten Vertreter bilden die RTJ.

7.3 Die RTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des RTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

- 7.4** Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des RTB, sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 7.5** Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 27 Jahre im Verbandsbereich Freizeit- und Gesundheitssport sowie für die Gruppenwettbewerbe der RTJ. Bei diesen Entscheidungen ist die RTJ in die Gesamtverantwortung des RTB eingebunden. Im Konfliktfall gilt § 7.6.
- 7.6** Der Vorstand der RTJ kann gegen Beschlüsse von RTB-Gremien, die die RTJ betreffen, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses.
- Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 8 ORGANISATION

- 8.1** 1. Organe des RTB sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Hauptausschuss,
 - der Verbandsrat,
 - das Präsidium.
2. Gremien sind
- der Beirat,
 - der Rechts- und Ehrenausschuss,
 - Präsidialkommissionen (PK),
 - die Technischen Komitees (TK).

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können die Organe Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen - nachfolgend als Gremien bezeichnet - zeitlich begrenzt einsetzen und deren Mitglieder berufen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Eine Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Organe ist zulässig.

- 8.2** Die Satzung regelt die Zusammensetzung der Organe und Gremien mit Ausnahme der Präsidialkommissionen und Technischen Komitees.

Für alle Organe und Gremien gilt die Ordnung für die Verbandsverwaltung, für die Technischen Komitees zusätzlich die Ordnung für die fachliche Arbeit.

Sitzungen von Organen und Gremien des RTB sind nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung und der Rechts- und Ehrenausschuss tagen öffentlich, soweit sie nicht anders beschließen. In der Mitgliederversammlung bedarf dieser Beschluss der Zweidrittelmehrheit.

- 8.3 Einladungsfristen:**

Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen und die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Mitglieder bekannt. Einzelheiten sind in der Ordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

Für alle anderen Tagungen und Sitzungen, mit Ausnahme der Sitzungen des Rechts- und Ehrenausschusses, gilt ebenfalls die Ordnung für die Verbandsverwaltung.

8.4 Leitung:

Die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss und der Verbandsrat werden vom Präsidenten, von einem anderen Präsidiumsmitglied oder von einem Mitglied des Hauptausschusses bzw. bei Wahlen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses wählt die Versammlung einen Wahlleiter.

8.5 Beschlüsse:

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Über die Beratungen und den Organen und Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, bei der Mitgliederversammlung auch von den gewählten Protokollführern, zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe sowie dem Präsidium – bei der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Mitgliedern des Rechts- und Ehrenausschusses, den Delegierten der Turngaue, den Delegierten der RTJ, den Ehrenpräsidenten sowie den Ehrenmitgliedern – innerhalb von acht Wochen bekannt zu geben.

8.6 Wahlen:

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.

Blockwahl ist zulässig.

Einzelheiten werden durch die Ordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

Die Mitglieder der Organe und Gremien werden für eine Amtszeit von vier Jahren wie folgt gewählt bzw. berufen:

- das Präsidium (mit Ausnahme des Geschäftsführers, der vom Präsidium eingestellt wird), die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses sowie die Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung,
- der Sprecher und der stellvertretende Sprecher der Turngaue vor der Mitgliederversammlung im Jahr der Wahl des Präsidiums im Verbandsrat von den Vorsitzenden der Turngaue,
- die Vertreter der RTJ in den Organen durch die Vollversammlung der RTJ.

Die Wahl bzw. Berufung der Mitglieder der Präsidialkommissionen (PK) werden in der Ordnung für die Verbandsverwaltung bzw. in der Ordnung für den fachlichen Bereich geregelt.

Die Mitglieder der Technischen Komitees werden vor der Mitgliederversammlung im Jahr der Wahl des Präsidiums durch die RTB-Landestagungen der Sportarten und Fachgebiete gewählt. Kommt keine Wahl zustande, erfolgt die Besetzung über Berufung durch das Präsidium.

Alle Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder zwischenzeitlich aus, ergänzt das jeweilige Wahlgremium durch Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Zur Überbrückung bis zur nächsten Wahlmöglichkeit kann das Präsidium das Amt kommissarisch besetzen lassen. Ist ein Technisches Komitee betroffen, hat dieses ein Vorschlagsrecht.

Das Nachrücken von Mitgliedern des Rechts- und Ehrenausschusses wird durch die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss geregelt.

Organe, die Mitglieder von Organen oder Gremien wählen oder berufen, können diese auf Antrag abberufen.

8.7 Beauftragte:

Für Sportarten und Fachgebiete, für die keine Technischen Komitees gebildet werden, können Beauftragte, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausschuss, berufen werden. Über die Einrichtung und Berufung entscheidet das Präsidium.

8.8 Landestagungen:

Zur Koordinierung der Arbeit mit den Turngauen können bei Bedarf Landestagungen durchgeführt werden. Sie sollten mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Die Entscheidung über die Durchführung treffen das Präsidium bzw. die zuständigen Präsidialkommissionen und Technischen Komitees unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Den Landestagungen gehören an:

- die Mitglieder der zuständigen Organe bzw. Gremien,
- die Vertreter der Turngaue als Mitglieder.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die Mitgliederversammlung bilden:

- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses,
- 200 Delegierte der Turngaue,
- 20 Delegierte der RTJ,
- die Ehrenmitglieder des RTB.

Die Vorstände der Turngaue im RTB benennen ihre 200 Delegierten entsprechend der von der RTB-Verwaltung errechneten Schlüsselzahl durch Wahl. Sollte keine Wahl zustande kommen, erfolgt die Benennung durch den jeweiligen Vorstand.

Die Aufteilung der Delegierten erfolgt entsprechend der im Jahr einer Mitgliederversammlung gemeldeten Gesamtmitglieder der Turngaue unter Berücksichtigung aller Altersgruppen. Es wird bei der zweiten Nachkommastelle mathematisch nach der 5/4-Regel gerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl der Delegierten der Turngaue als 200 kommen.

Die Delegierten der RTJ werden vom RTJ-Verbandstag gewählt. Sollte keine Wahl zustande kommen, erfolgt die Benennung durch den RTJ-Vorstand.

Alle Teilnehmer an der Mitgliederversammlung müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Vertreter außerordentlicher Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Einzelheiten werden in der Ordnung für die Verbandsverwaltung festgelegt.

9.2 Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- die Richtlinien für die Arbeit des RTB festzulegen,
- die Berichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und des Geschäftsführers entgegenzunehmen und zu beraten, wobei diese Berichte den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Delegierten der RTJ, den Ehrenmitgliedern sowie den Turngauen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten sind,,
- das Präsidium zu entlasten,
- das Präsidium zu wählen (mit Ausnahme des durch die Vollversammlung der RTJ zu wählenden Vorsitzenden der RTJ, des von den Vorsitzenden der Turngaue zu wählenden Sprechers der Turngaue sowie des vom Präsidium einzustellenden Geschäftsführers),
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses sowie die Rechnungsprüfer zu wählen,
- die Höhe von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit festzusetzen,
- den Finanzrahmenplan für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen,
- über Anträge zu befinden,
- die Satzung und die Ordnung für die Verbandsverwaltung zu ändern,
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 10 HAUPTAUSSCHUSS

10.1 Der Hauptausschuss ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des RTB.

Den Hauptausschuss bilden

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Turngaue oder deren Vertreter,
- ein weiterer von jedem Turngau zu benennender Vertreter,
- die Vorsitzenden der Technischen Komitees oder deren gewählte Vertreter gemäß der Ordnung für die fachliche Arbeit,
- ein weiteres, von jedem Technischen Komitee zu benennendes Mitglied,
- zwei Mitglieder der Präsidialkommission Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
- der weitere Vorsitzende der RTJ,
- die Ehrenpräsidenten des RTB.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

Vertreter außerordentlicher Mitglieder dürfen an der Sitzung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Einzelheiten werden in der Ordnung für die Verbandsverwaltung festgelegt.

10.2 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Das Präsidium ist zur Einberufung weiterer Sitzungen verpflichtet, wenn dringende Entscheidungen anstehen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses fallen und nicht aufgeschoben werden können, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses dies mit schriftlicher Begründung beantragt.

10.3 Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- zwischen den Mitgliederversammlungen Grundsatzentscheidungen zu treffen,
- die Koordinierung zwischen dem Präsidium, den Turngauen, den Präsidialkommissionen, den Technischen Komitees sowie dem Vorstand der RTJ zu sichern,
- über Sanktionen gemäß § 6 zu entscheiden,
- über die Einrichtung von Technischen Komitees zu entscheiden,
- Ordnungen zu beschließen, mit Ausnahme der Ordnung für die Verbandsverwaltung und der Ordnung der RTJ,
- Ort und Zeit der Landesturnfeste und der Mitgliederversammlungen zu bestimmen.

§ 11 VERBANDSRAT

11.1 Den Verbandsrat bilden:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Turngaue als Mitglieder oder deren Vertreter.

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden der Turngaue oder deren Vertreter haben je eine Stimme.

Vertreter außerordentlicher Mitglieder sind nicht teilnahmeberechtigt.

11.2 Aufgabe des Verbandsrates ist es, alle Angelegenheiten in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Art zu beraten und entsprechende Anträge an die Organe weiterzuleiten.

Insbesondere obliegen ihm:

- die Koordinierung zwischen dem Präsidium und den Turngauen als Mitglieder,
- die Vorbereitung verbandspolitischer Maßnahmen, die die Mitglieder betreffen,
- die Vorlagen für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss zu beraten,
- über Beitragsangelegenheiten zu beraten,
- die Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu beraten und zu beschließen,
- die Einrichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften,
- die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder gem. § 3.1
- den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher der Turngaue zu wählen (dabei sind nur die Vorsitzenden der Turngaue oder deren Vertreter stimmberechtigt),
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zu beantragen.

§ 12 PRÄSIDIUM

12.1 Das Präsidium ist Führungsorgan des RTB. Es ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des RTB, entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen.

12.2 Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Finanzen,
3. der Vizepräsident Olympischer Sport,
4. der Vizepräsident Wettkampfsport,
5. der Vizepräsident Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
6. der Vizepräsident Qualifizierung,
7. der Vizepräsident Gesellschaftspolitik,
8. der Vizepräsident Schule, Verband, Verein,
9. der Sprecher der Turngaue,
10. der Vorsitzende der RTJ als Vizepräsident Jugend,
11. der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).

12.3 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder 1 bis 8 des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der RTB wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich vertreten.

12.4 Dem Präsidium obliegen:

- die Festlegung der Verbandspolitik des RTB,
- die Entscheidung über Grundsatzpositionen des RTB in außerhalb des RTB zu vertretenden Angelegenheiten,
- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe und Gremien sowie die Amtsträger,
- die Kontaktpflege mit den Organen und Gremien des RTB und den Mitgliedern,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Verbandsrates,
- die Mitglieder der Präsidialkommissionen zu berufen,
- die Entscheidung über die Berufung von Beauftragten der Sportarten und Fachgebiete,
- vorläufige Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß § 4.2 festgestellt wird,
- das Verwalten des Vermögens des RTB,
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- die Einstellung des Geschäftsführers des RTB
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern des RTB

12.5 Beabsichtigt das Präsidium aus verbandspolitischen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen des Vorstandes der RTJ sowie den Technischen Komitees entgegenstehen, hat es die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorzulegen.

12.6 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des RTB sind die Mitglieder des Präsidiums für ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich und vertreten diesen im Präsidium.

Zu ihrer Unterstützung werden Präsidialkommissionen (PK) gem. § 8.6 eingerichtet. Einzelheiten werden in der Ordnung für die Verbandsverwaltung festgelegt.

Den Präsidiumsmitgliedern obliegt für ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich:

- die verantwortliche Führung in den ihnen zugeordneten Aufgabenbereichen,
- der Vorsitz in den ihnen zugeordneten Kommissionen und Ausschüssen,

Zusammen mit den zugeordneten PK's und Ausschüssen:

- das Entwickeln von Perspektivplänen,
- das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit,
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
- die Verwaltung der jeweiligen Haushalte.

12.7 Das Präsidium kann die Vertreter des RTB im DTB, im Landessportbund NRW und in anderen Verbänden als kooptierte Mitglieder in die jeweils entsprechenden Organe und Gremien berufen.

12.8 Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten (siehe § 2.4 und § 8.1).

§ 13 FINANZEN

13.1 Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für:

- Finanzen, Steuern und Versicherung,
- Rechtsangelegenheiten,
- Sponsoring,
- Liegenschaften
- Vertretung in Gesellschaften, an denen der RTB beteiligt ist.

§ 14 OLYMPISCHER SPORT

14.1 Im Verbandsbereich Olympischer Sport erfolgt die Betreuung und Entwicklung der in § 1.1 genannten olympischen Sportarten des RTB ganzheitlich.

Dabei sind die speziellen Aufgaben der Talentförderung und Kaderentwicklung des olympischen Spitzensports in besonderer Weise zu berücksichtigen.

14.2 In den Sportarten und Fachgebieten können Technische Komitees gebildet werden. Über die Einrichtung von Technischen Komitees entscheidet der Hauptausschuss.

14.3 Die Technischen Komitees haben folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart,
- die Vertretung der Sportart nach innen und außen,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart,
- die Regelung des Wettkampfbetriebs,
- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer sowie Kampf- und Schiedsrichter,
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart,
- die Verwaltung der jeweiligen Fachetats.

Die Angelegenheiten der Kader in den olympischen Sportarten werden hauptamtlich bearbeitet bzw. unterstützt.

§ 15 WETTKAMPFSPORT

15.1 Im Verbandsbereich Wettkampfsport erfolgt die Betreuung und Entwicklung der in § 1.1 genannten nichtolympischen Sportarten des RTB ganzheitlich.

15.2 In den Sportarten und Fachgebieten können Technische Komitees gebildet werden. Über die Einrichtung von Technischen Komitees entscheidet der Hauptausschuss.

15.3 Die Technischen Komitees haben folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart,
- die Vertretung der Sportart nach innen und außen,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart,
- die Regelung des Wettkampfbetriebs,
- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter, Trainer sowie Kampf- und Schiedsrichter,
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart,
- die Verwaltung der jeweiligen Fachetats.

Die Angelegenheiten der Kader in den nichtolympischen Sportarten werden hauptamtlich bearbeitet bzw. unterstützt.

§ 16 BREITEN-, FREIZEIT- UND GESUNDHEITSSPORT

16.1 Im Verbandsbereich Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport erfolgt die Entwicklung und Umsetzung von sportlichen Aktivitäten in Turnen und Gymnastik im Sinne von neuen Bewegungs-, Spiel- und Ausdrucksformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.

16.2 Zum Verbandsbereich Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport gehören alle Angebote der in § 1.1 genannten Sportarten und Fachgebiete, die auf Fitness, Gesundheit und Ausdruck ausgerichtet sind, sowohl sportartbezogen als auch als Kombination von mehreren Sportarten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Ziel- und Altersgruppen,

die Fachgebiete

- Wandern,
- Natursport Sommer/Winter (Schneesport),
- Musik und Spielmannswesen.

§ 17 QUALIFIZIERUNG

Der Vizepräsident Qualifizierung ist verantwortlich für Lehre und Ausbildung sowie für Personalentwicklung im Ehrenamt, übergreifend für alle Verbandsbereiche im RTB.

§ 18 GESELLSCHAFTSPOLITIK

Der Vizepräsident Gesellschaftspolitik ist verantwortlich für pädagogische, soziale und kulturelle Aufgaben im Bereich der Gesellschaftspolitik und Integration/Inklusion.

Gleichzeitig vertritt er die Interessen der Frauen und Mädchen im RTB insbesondere mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Weiterhin ist er zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Sport und Gesellschaft,
- Geschichte und Kultur,
- Betreuung des RTB-Archivs,
- Umwelt.

§ 19 SCHULE, VERBAND, VEREIN

Der Vizepräsident Schule, Verband, Verein ist verantwortlich für

- die Zusammenarbeit mit dem Schulministerium und den Bezirksregierungen,
- die Steuerung und Koordination von Maßnahmen der Technischen Komitees,
- die Beratung, Planung und die Unterhaltung von Sportstätten.

§ 20 BEIRAT

Der RTB richtet einen aus bis zu fünf Persönlichkeiten aus Politik, Sport und Wirtschaft bestehenden Beirat ein, der das Präsidium unterstützt. Der Beirat wird nach der Mitgliederversammlung im Jahr der Wahl des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren vom Präsidium berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 21 GESCHÄFTSSTELLE

Der RTB unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers.

Die Aufgaben sind in der Finanzordnung geregelt.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder der Organe und Gremien bei ihrer Arbeit.

Außer dem Geschäftsführer, der Mitglied im Präsidium ohne Stimmrecht ist, nehmen hauptamtliche Mitarbeiter ohne Stimmrecht an Sitzungen von Organen und Gremien des RTB teil.

Der Geschäftsführer ist im Rahmen des vom Verbandsrat beschlossenen Stellenplans zuständig für die Abwicklung der Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter des RTB.

Er ist weisungsbefugt für diese hauptamtlichen Mitarbeiter.

§ 22 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

22.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit des RTB wird vom Rechts- und Ehrenausschuss sowie von den in den Ordnungen des RTB vorgesehenen Rechtsinstanzen, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind, ausgeübt.

22.2 Der Rechts- und Ehrenausschuss ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:

22.2.1 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit

- der Satzung und den Ordnungen des RTB,
- der Tätigkeit und den Beschlüssen der Organe und Gremien des RTB,
- den von Rechtsvertretern (§ 12.2 der Satzung) getroffenen Verträgen und Vereinbarungen

oder

- zwischen den Organen des RTB untereinander,
- zwischen den Organen des RTB und den Amtsträgern,
- zwischen den Organen und den Mitgliedern des RTB,
- zwischen den dem RTB angehörenden Turngauern untereinander.

22.2.2 Bei Streitigkeiten, die das verbandsbezogene Verhalten einzelner Amtsträger des RTB betreffen.

22.2.3 Als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Ordnungen des RTB oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Turngaue dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.

22.3 Der Rechts- und Ehrenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie sollen lebens- und verbandserfahrene Verbandsmitglieder sein und dürfen nicht dem Hauptausschuss des RTB angehören.

22.4 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rechts- und Ehrenausschuss müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Abwahl ist unzulässig. Ihre Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Sie bleiben jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig.

Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss.

§ 23 RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Einzelheiten zu ihren Aufgaben und das Wahlverfahren ergeben sich aus der Finanzordnung.

§ 24 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Der RTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

- das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist,
- die Anti-Doping-Bestimmungen des DTB.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, und der RTB sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Das Präsidium des RTB beruft einen Beauftragten für die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen.

Dieser Beauftragte darf keinem Organ des RTB angehören, ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit der Anti-Doping-Kommission des DTB.

Er ist Ansprechpartner für die Athleten und die NADA sowie für den Anti-Doping-Beauftragten des DTB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß des Athleten oder einer anderen Person gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

Es gelten die in der DTB-Satzung beschriebenen Verfahrensregeln, denen sich der RTB (stellvertretend für seine Mitglieder und Angehörigen) aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem DTB und dem RTB unterwirft.

§ 25 ORDUNGEN

Neben der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung für die Verbandsverwaltung und der vom Verbandstag der RTJ zu beschließenden Jugendordnung hat der RTB zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zu den Ordnungen des RTB gehören

- die Gebührenordnung
- die Ehrungsordnung
- die Ordnung für die fachliche Arbeit
- die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss
- die Finanzordnung
- die Ordnung für Qualifizierung.

§ 26 ÄNDERUNG der SATZUNG

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Tagesordnung versandt werden.

§ 27 AUFLÖSUNG des RTB

Die Auflösung des RTB kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Dieser Verbandstag wählt auch die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Turner-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, zu verwenden hat.

Mit diesen am 29. Oktober 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wird die am 27. Oktober 2012 vom Verbandstag beschlossene Satzung neu gefasst.

Sie ist nach Eintragung in das Vereinsregister am 09.03.2017 in Kraft getreten.